



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Denken wir europäisch – Grenzregime in Virusvarianten-Gebieten anpassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Quarantänepflicht bei der Einreise nach Bayern ist zu einer allgemeinen Testpflicht umzugestalten. Die bisher geltende, generelle Quarantänepflicht soll dagegen eine Ausnahme darstellen für den Fall, dass Personen nicht getestet werden können oder sich keiner Testung unterziehen wollen.
2. Für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten ist die Möglichkeit zu schaffen, die Absonderung nach Vorlage zweier negativer Corona-Tests frühzeitig beenden zu können. Dabei soll der erste Test unmittelbar vor oder nach der Einreise nach Bayern erfolgen, der zweite Test frühestens am 5. Tag nach der Einreise. Bis zum Vorliegen des zweiten, negativen Ergebnisses ist die Absonderung anzuordnen, um die Eintragung von Mutanten nach Bayern mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen zu können. Den Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auf Wunsch ohne Testung für 14 Tage abzusondern.
3. Die Einstufung eines Gebietes als Virusvarianten-Gebiet, welche bisher allein durch Verweisung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) erfolgt, ist zukünftig zu differenzieren. Dabei ist vor allen Dingen zu berücksichtigen, welche Variante des SARS-CoV-2 im jeweiligen Gebiet vorherrschend ist. Gerade für Varianten, die in Bayern bereits flächendeckend auftreten, sind die Sondermaßnahmen für Virusvarianten-Gebiete schrittweise abzubauen.

### **Begründung:**

Als Reaktion auf das vermehrte Auftreten von Mutationen von SARS-CoV-2 hat die Staatsregierung besondere Regeln für Virusvarianten-Gebiete geschaffen. So wurde die Mindestdauer der Quarantäne auf 14 Tage erhöht, die Möglichkeit des „Freitestens“ aus der Quarantäne gestrichen und der Anwendungsbereich von Ausnahmetatbeständen stark reduziert. Zu den Virusvarianten-Gebieten nach Definition des RKI gehören mit dem österreichischen Bundesland Tirol und der Tschechischen Republik unter anderem zwei Nachbarländer Bayerns.

In einem vereinten Europa, das grundsätzlich auf Binnengrenzen verzichtet, muss der Eingriff in den freien Grenzverkehr sich auf das absolut notwendige Maß beschränken. Besonders hart treffen die strikten Regelungen für Virusvarianten-Gebiete binationale Paare, bei denen ein Partner in Bayern, ein anderer in dem Virusvarianten-Gebiet lebt. Regelmäßige Treffen sind für viele Paare nicht praktikabel.

Auch ist die strikte Begrenzung des Grenzverkehrs zu Virusvarianten-Gebieten nur dann sinnvoll, wenn Bayern nicht selbst ein solches Gebiet darstellt. Hinsichtlich der „Großbritannien-Mutante“ (B 1.1.7.) ist dies mit einer Häufigkeit von 25 bis 33 Prozent über die vergangenen Wochen längst der Fall.